

2904/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.12.2001

Bundesministerium für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Genossen vom 11. Oktober 2001, Nr. 2908/J, betreffend politisch motivierter Personalaustausch bei der WAG - Parteibuchwirtschaft der FPÖ, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Aufsichtsrat der WAG ist analog zur Neuordnung bei der BUWOG und den anderen Wohnungsgesellschaften des Bundes reduziert worden und zwar von 7 Kapitalvertretern des Alleingeschafters Bund (zuzüglich 4 Betriebsratsmitglieder) auf 5 Kapitalvertreter des Bundes (zuzüglich 3 Betriebsratsmitglieder). Diese Neuordnung war in der neuen Aufgabengestaltung der Gesellschaft nach Wegfall der Gemeinnützigkeit begründet.

Eine der ausgeschiedenen Personen war der in der Anfrage mehrfach angeführte Dr. Wiesinger, der unter einem meiner Amtsvorgänger erstmals bestellt worden ist. Obwohl mir die Gründe für seine Bestellung naturgemäß nicht bekannt sind, gehe ich davon aus, dass für seine Bestellung - er war und ist Funktionär im Revisionsverband der gemeinnützigen Bauvereinigungen in Oberösterreich - rein sachliche Gründe maßgeblich waren. Mit 1. April 2001 ist jedoch der Gemeinnützigkeitsstatus der WAG gesetzlich weggefallen, sodass ab diesem Zeitpunkt der unmittelbare Konnex zum gemeinnützigen Revisionsverband nicht mehr gegeben war.

Zu 2.:

Kommerzialrat Plech ist bereits Vorsitzender des Aufsichtsrates der ebenfalls nicht mehr gemeinnützigen BUWOG. Mit Rücksicht auf die gleich gearteten Problemstellungen hat sich eine Gleichschaltung in der Vorsitzführung angeboten. Die spezielle Kompetenz als Immobilienfachmann und die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe in meinem Ressort betreffend die Wohnungsverkäufe waren hierbei ebenfalls mitentscheidend.

Zu 3.:

Mit der Aufsichtsratsfunktion bei der WAG ist selbstverständlich kein persönlicher Vorteil für die eigentliche Berufstätigkeit verbunden. Bei den laufenden Verfahren zum Verkauf der Wohnungen an die Mieter bedient sich die WAG, wie im Übrigen auch die anderen Bundeswohnungsgesellschaften, keines Immobilienmaklers. Eine derartige Beauftragung ist auch auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes überflüssig, da dieses die einzuhaltenden Verfahren und die zu vereinbarenden Preise zwingend regelt.

Zu 4.:

Die Frage der persönlichen Bekanntschaft betrifft die Privatsphäre, die nicht Gegenstand des Fragerechts ist. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dazu nicht Stellung nehme.

Hinsichtlich der Bestellungsgründe verweise ich auf meine Ausführungen zu Punkt 2 der vorliegenden Anfragebeantwortung.

Zu 5.:

Da die WAG eine 100%ige Gesellschaft des Bundes ist, waren und sind sämtliche Kapitalvertreter Vertreter des Bundes. Für eine Vertretung des Landes Oberösterreich besteht daher nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen keine wie immer geartete Grundlage.

Zu 6.:

Ein Verkauf der Bundesbeteiligung an der WAG bedarf einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, überdies sind das Privatisierungsgesetz und die einschlägigen EU-Richtlinien zu beachten. Es ist mir daher derzeit nicht möglich, die Fragen nach einem konkreten Käufer und nach einer etwaigen ausländischen Investorengruppe zu beantworten.

Zu 7.:

Eine etwaige Parteimitgliedschaft der genannten Persönlichkeiten ist nicht Gegenstand des Fragerechts, sodass - wie unter Punkt 4 - auch diesbezüglich von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Im Übrigen hat der in der Anfrage angeführte Dr. Rockenschaub am 10. Oktober 2001 sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt. Dr. Fadinger ist in einer weiteren Bundeswohnungsgesellschaft als Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat tätig und somit mit der gleich gelagerten Problematik vertraut.

Zu 8.:

Der Aufsichtsrat der WAG besteht von der Kapitalseite aus 4 Personen, und zwar aus 2 Ressortangehörigen und 2 externen Experten als weitere Vertreter des Bundes. Hierzu kommen 2 Betriebsratsmitglieder. Inwieweit bei dieser Konstellation von einer politischen "Einfärbung" gesprochen werden kann, ist seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollziehbar.

Zu 9.:

Unabhängig davon, dass die Fragestellung keinen sachlichen Hintergrund hat, sodass ich auch mit Rücksicht auf die rein polemische Darstellung von einer Äußerung hiezu absehe, ist auch hier darauf hinzuweisen, dass persönliche Interpretationen nicht Gegenstand des Fragerechts sind.